

DIE „KLEINE“ AG

Vor allem gegenüber der GmbH stellt sich die AG manchmal als sinnvolle Alternative dar. Über Gründungsformalitäten und Grundzüge der Organisationsstruktur möchte Sie dieses Merkblatt informieren.

I. BEGRIFF

Bei der „kleinen“ AG handelt es sich weder um eine eigene Rechtsform noch gibt es ein einheitliches Abgrenzungskriterium gegenüber der „großen“ AG. Die „kleine AG ist eine ganz „normale“ Aktiengesellschaft, für die durch das 1994 in Kraft getretene Deregulierungsgesetz zum Aktienrecht einige Erleichterungen geschaffen wurden, um diese Rechtsform für bestimmte betriebliche Konstellationen attraktiver zu machen. Insbesondere erlaubt die kleine AG eine Ein-Mann-Gründung. Die wichtigsten Änderungen sind:

- Herabsetzung der Mindestgründerzahl auf eine Person
- Herabsetzen des Mindestnennbetrages der Aktie auf 1 Euro
- Ausschluss des Anspruchs auf Einzelverbriefung der Aktien
- Abbau von Formalitätserfordernissen bei der Hauptversammlung
- erweiterte Freistellung von der Mitbestimmung
- verlängerte Amtsperiode des Aufsichtsrats bei Sachgründung und Umwandlung.

Die Aktiengesellschaft ist eine Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit und einem in Aktien zerlegten Grundkapital. Den Gläubigern gegenüber haftet nur das Gesellschaftsvermögen. Die Aktionäre sind mit dem Nennbetrag der Aktie am Grundkapital beteiligt und haften über den Nennbetrag der Aktien hinaus nicht persönlich.

Name des Verfassers: Petra Busse

Durchwahl: 089 / 5116-1313

Fax: 089 / 5116-81313

E-Mail: petra.busse@muenchen.ihk.de

Bearbeitet am: 01.11.18

IHK-Service: Tel. 089 / 5116-0

Anschrift: Balanstr. 55-59, 81541
München

Homepage: www.ihk-muenchen.de

II. GRÜNDUNG

- Die AG entsteht erst mit Eintragung im Handelsregister. Bereits ab dem notariellen Gründungsbeschluss besteht aber schon eine gesellschaftsrechtliche Zwischenform, die Vor-AG. Für Verbindlichkeiten der Vor-AG haftet im Außenverhältnis diese selbst. Ist das Gesellschaftsvermögen zum Zeitpunkt der Eintragung ganz oder teilweise aufgebraucht, haben die Gründungsgesellschafter für die Differenz einzustehen. Sofern eine Begleichung der Verbindlichkeiten aus eigenem Vermögen nicht möglich ist, haften die Gründungsgesellschafter persönlich.
 - Zunächst erfolgt die Feststellung des Gesellschaftsvertrags durch notarielle Beurkundung Mindestinhalt, § 23 AktG: Namen der Gründer, Firma, Sitz, Unternehmensgegenstand, Nenn- und Ausgabebetrag der Aktien sowie deren Gattungen.
 - Das Verhältnis der Aktionäre untereinander wird nicht in der Satzung geregelt, sondern im Aktionärsvertrag, der nicht der notariellen Beurkundung unterliegt.
 - Aufbringung des Grundkapitals durch Übernahme der Aktien durch die Gründer
 - Bestellung des Aufsichtsrats und des Vorstands
 - Leistung der Einlage
- Bei Bareinlagen beträgt die Mindestleistung für jede Namensaktie $\frac{1}{4}$ des Aktiennennbetrags zuzüglich des vollen Aufgeldes bei der Ausgabe der Aktien für einen höheren als den Nennbetrag.
- Gründungsbericht und Gründungsprüfung, §§ 32,33

Im Gründungsbericht sind insbesondere die Umstände darzulegen, von denen die Angemessenheit der Leistungen für Sacheinlagen oder Sachübernahmen abhängt, also die vorausgegangenen Rechtsgeschäfte, die auf den Erwerb durch die Gesellschaft hingeeht haben und die Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Auf der Grundlage des Gründungsberichts erfolgt die Gründungsprüfung durch die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats.

Insbesondere wenn ein Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats zu den Gründern gehört oder eine Sachgründung erfolgt, hat außerdem eine externe Gründungsprüfung durch Personen, die in der Buchführung ausreichend vorgebildet und erfahren sind, zu erfolgen, also z. B. durch einen Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater.

- Handelsregisteranmeldung
- Gründungskontrolle durch Prüfung des Registergerichts
- Eintragung und Bekanntmachung
- Gründungskosten

Die Gründungskosten sind von der Höhe des Grundkapitals abhängig. Bei einem Grundkapital von 50.000 Euro kostet die notarielle Beurkundung einschließlich der Beglaubigung der Anmeldung ca. 500 Euro. Hinzu kommen die Kosten für die Eintragung im Handelsregister, ca. 250 Euro. Weitere Kosten können durch die Inanspruchnahme von anwaltlichem Rat, für weitere Unterstützung bei bestimmten Formulierungen durch den Notar oder für die Erstellung einer Satzung entstehen. Ist eine Gründungsprüfung durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer erforderlich, sind diese Kosten zusätzlich zu berücksichtigen.

Insbesondere was die Erstellung der Satzung betrifft, ist es ratsam, die Kostenfrage im Vorfeld anzusprechen, da die insoweit anfallenden Gebühren der freien Vereinbarung unterliegen.

III. Organe der AG

- **Vorstand**

Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat für maximal 5 Jahre bestellt. Eine Wiederberufung ist möglich. Der Vorstand kann aus einer oder mehreren Personen bestehen, ab einem Grundkapital von mehr als 3 Mio Euro muss der Vorstand aus mindestens 2 Personen bestehen, es sei denn die Satzung bestimmt etwas anderes.

Der Vorstand leitet die Gesellschaft eigenverantwortlich. Er unterliegt der Kontrolle durch den Aufsichtsrat, ist diesem gegenüber berichtspflichtig, nicht aber an dessen Weisungen oder Weisungen der Hauptversammlung gebunden. Der Vorstand vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretungsbefugnis kann nicht im Außenverhältnis beschränkt werden. Im Innenverhältnis kann aber vereinbart werden, dass bestimmte Geschäfte der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen. Ein Vertrag, der ohne die erforderliche Zu-

stimmung abgeschlossen wurde, ist jedoch trotzdem wirksam. Der Vorstand kann aber evtl. schadenersatzpflichtig sein.

Der Vorstand haftet im übrigen der Gesellschaft gegenüber nur dann, wenn er die Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Geschäftsleiters verletzt, es sei denn, die Verletzungshandlung beruht auf einem gesetzmäßigen Beschluss der Hauptversammlung.

Von der Bestellung des Vorstands als vertretungsberechtigtes Organ zu unterscheiden ist der Anstellungsvertrag, der mit der Gesellschaft abgeschlossen wird, in dem Gehalt und sonstige arbeitsrechtlich relevanten Punkte festgelegt werden.

- **Aufsichtsrat**

Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Hauptversammlung für maximal 5 Jahre gewählt, soweit die Gesellschaft nicht mitbestimmt ist (ab 500 Arbeitnehmer). Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Die Satzung kann eine höhere, durch 3 teilbare Zahl, vorsehen. Im übrigen sieht das Gesetz je nach Größe des Unternehmens eine höhere Zahl von Mitgliedern vor. Darüber hinaus hängt die Größe auch von dem maßgebenden Mitbestimmungsstatut ab.

Die Hauptaufgabe des Aufsichtsrats besteht in der Bestellung und Überwachung des Vorstands. Im übrigen vertritt er die Gesellschaft gegenüber dem Vorstand. Daneben ist er Berater des Vorstands. Er hat das Recht zur Einsicht und Prüfung aller Geschäftsunterlagen. Es besteht keine Bindung an Weisungen der Hauptversammlung.

Für die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder gilt der Grundsatz, dass die Vergütung mit den Aufgaben des Mitglieds und mit der Lage der Gesellschaft in Einklang stehen muss.

- **Hauptversammlung**

Die Hauptversammlung ist das gesellschaftliche Organ der Aktionäre. Die Aufgaben der Hauptversammlung sind gesetzlich zwingend festgelegt. Sie entscheidet insbesondere über die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats, die Verwendung des Bilanzgewinns, die Entlastung der Mitglieder des Vorstands

und des Aufsichtsrats, Satzungsänderung, Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und Kapitalherabsetzung und die Auflösung der Gesellschaft.

Jedem Aktionär steht das Recht auf Teilnahme an der Hauptversammlung zu. Der Vorstand und der Aufsichtsrat sind verpflichtet, an der Hauptversammlung teilzunehmen. Die Nicht-Teilnahme wird aber nicht sanktioniert.

Die Hauptversammlung wird regelmäßig vom Vorstand einberufen. Die Einberufung ist einen Monat vorher im Bundesanzeiger bekannt zu machen. Nur wenn alle Aktionäre namentlich bekannt sind, kann die Einladung mittels eingeschriebenem Brief erfolgen. Sofern alle Aktionäre anwesend und mit der Beschlussfassung einverstanden sind, ist eine Abstimmung auch ohne Einhaltung von Form und Frist möglich. Eine notarielle Beurkundung der Beschlüsse der Hauptversammlung ist nur bei börsennotierten Gesellschaften erforderlich oder bei solchen Beschlüssen, die gesetzlich eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit erfordern (z.B. Satzungsänderung, Kapitalerhöhung). Bei der kleinen AG genügt eine vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats unterschriebene Niederschrift.

- **Aktionär**

Der Aktionär als solcher ist kein Organ der Gesellschaft, er übt seine Rechte über die Hauptversammlung aus. Die wichtigsten Rechte des Aktionärs sind das Recht auf Teilhabe am Gewinn und am Liquidationserlös sowie das Stimmrecht in der Hauptversammlung. Daneben können Sonderrechte wie z.B. das Recht auf eine Vorzugsdividende bestehen. Im übrigen hat der Aktionär ein Recht auf Auskunft des Vorstands, jedoch nur im Rahmen der Hauptversammlung. Falls der Vorstand die Auskunft verweigert, kann der Aktionär den folgenden Beschluss anfechten und/oder die Auskunft binnen zwei Wochen im gerichtlichen Verfahren erzwingen. Die Hauptpflicht des Aktionärs besteht in der Leistung der Einlage.

Die Aktionäre können sich in einem Aktionärsvertrag (Poolvertrag) zusammenschließen, in dem das Innenverhältnis der Aktionäre zueinander geregelt werden kann (ähnlich wie in einer GmbH-Satzung). So kann z. B. einem Aktionär oder einer Gruppe von Aktionären das Recht eingeräumt werden, Aufsichtsratsmitglieder zu entsenden oder es können Bedingungen für die Übertragung

von Aktien vereinbart werden. Der Aktionärsvertrag unterliegt keiner notariellen und registerrichterlichen Inhaltskontrolle.

Das Mitgliedschaftsrecht des Aktionärs an der AG wird durch die **Aktie** verbrieft. Der Mindestbetrag einer Aktie beträgt 1 Euro, kann jedoch laut Satzung beliebig weit angehoben werden. In der Satzung muss bestimmt werden, ob die Aktien auf den Inhaber oder den Namen ausgestellt werden. Diese Unterscheidung ist von Bedeutung für die Legitimation durch die Aktienurkunde und die Übertragung.

Die **Namensaktien** sind unter Bezeichnung des Inhabers nach Name, Wohnort und Beruf in das Aktienbuch, das vom Vorstand oder vom Aufsichtsrat geführt wird, einzutragen. Die Veräußerung erfolgt durch Unterzeichnung der Aktienurkunde und anschließende Anmeldung zum Aktienbuch. Der Aktionär gilt der AG gegenüber nur als Aktionär, wenn er als solcher im Aktienbuch eingetragen ist. Die Satzung kann die Übertragung der Namensaktie an die Zustimmung der Gesellschaft binden (vinkulierte Namensaktie).

In der Praxis überwiegen allerdings die **Inhaberaktien**, die dadurch übertragen werden, dass die Aktienurkunde dem Erwerber übergeben wird. Der Inhaber legitimiert sich gegenüber der AG und Dritten durch den Besitz der Aktienurkunde.

Der Preis der Aktie beim Verkauf richtet sich allein nach Angebot und Nachfrage. Der Kaufvertrag ist nicht formbedürftig.

Man unterscheidet im übrigen zwischen Stammaktien, die entsprechend ihrem Nennwert gleiche Rechte gewähren, und Vorzugsaktien, die besondere Rechte, z. B. bei der Verteilung des Gewinns oder Gesellschaftsvermögens gewähren, in der Regel aber keine Stimmrecht in der HV.

IV. Gegenüberstellung GmbH und Aktiengesellschaft

Die Unterschiede zwischen beiden Rechtsformen in der rechtlichen Struktur bestehen im wesentlichen in folgenden Punkten:

- Während der Vorstand der AG in seinen unternehmerischen Entscheidungen frei ist und nur der Kontrolle durch den Aufsichtsrat unterliegt, ist der Ge-

schäftsführer einer GmbH den Gesellschaftern gegenüber weisungsgebunden.

- Für die Abtretung von Geschäftsanteile an einer GmbH ist die notarielle Beurkundung erforderlich, während Aktien wie andere Waren frei übertragbar sind.
- Bei der GmbH können die Gesellschafter jederzeit Einsicht in die Geschäftsunterlagen verlangen, bei der AG hat lediglich der Aufsichtsrat ein Einsichtsrecht, nicht aber der einzelne Aktionär.
- Vorteile der Aktiengesellschaft sind insbesondere, über die Ausgabe von Aktien breit gestreut Beteiligungskapital (=Eigenkapital) zu akquirieren, außerdem bestehen günstige Gestaltungsformen der Mitarbeiterbeteiligung über Belegschaftsaktien und Stock Options sowie die Möglichkeit zum Börsengang.

V. Kapitalerhöhung

Ein großer Vorteil der AG ist die flexible Zuführung von Eigenkapital. Dies geschieht in der Regel durch eine Kapitalerhöhung, die von der Hauptversammlung beschlossen werden muss. Dabei ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ des bei der Beschlussfassung vertretenen Kapitals erforderlich. Es gibt mehrere Formen der Kapitalerhöhung. Hauptfall ist die Kapitalerhöhung gegen Einlagen. Dabei können alle Aktionäre beanspruchen, an der Kapitalerhöhung entsprechend ihrer Quote beteiligt zu werden. Hierdurch ist sichergestellt, dass sich ihr Einfluss an der Gesellschaft durch die Kapitalerhöhung nicht verringert. Das Bezugsrecht kann aber im Beschluss über die Kapitalerhöhung auch ausgeschlossen werden.

VI. Formwechselnde Umwandlung aus einer GmbH

Im Zuge einer Umwandlung kann die Rechtsform der GmbH in die AG geändert werden mit dem Vorteil, dass die AG Rechtsnachfolgerin der Altgesellschaft ist und sämtliche mit der Altgesellschaft geschlossenen Verträge weiter bestehen. Eine Umwandlung ist unproblematisch, sofern das Eigenkapital das Grundkapital erreicht. Es ist eine Vermögensübersicht zu erstellen, die vom Gründungsprüfer auf die Werthaltigkeit des Vermögens im Hinblick auf die Grundkapitalaufbringung überprüft wird.

Im einzelnen sind folgende Schritte erforderlich:

- Entwurf des Umwandlungsbeschlusses
- Rechtzeitige Zuleitung an den Betriebsrat
- Bestellung des Gründungsprüfers
- notarielle Beurkundung
- Einzahlung einer möglichen Einlage
- Bestellung des Vorstandes
- Erstellung des Umwandlungsberichts
- Erstellung des Gründungsberichts durch die Gründer
- Erstellung des Gründungsprüfungsberichts durch Vorstand und Aufsichtsrat
- Erstellung des Berichts des Gründungsprüfers
- Anmeldung zum Handelsregister
- Eintragung im Handelsregister

VII. Literatur

Balser/Bokelmann/Ott/Piorreck, Die Aktiengesellschaft, Haufe Verlag, 4. Auflage, 2007

Hölters/Deilmann, Die kleine Aktiengesellschaft, Verlag C.H. Beck 2002

Hinweis: Die Veröffentlichung von Merkblättern ist ein Service der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern für ihre Mitgliedsunternehmen. Dabei handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung der rechtlichen Grundlagen, die nur erste Hinweise enthält und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Es kann eine steuerliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.